

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
Commission suisse pour le développement professionnel et la qualité
Commissione svizzera per lo sviluppo professionale e la qualità

Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent MPA – Assistante médicale/
Assistant médical AM – Assistente di studio medico ASM

Wegleitung
für das Qualifikationsverfahren (QV)
Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Verabschiedet durch die „Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“
im Februar 2011

Revision: September 2012
Anpassungen Anhang 1: 20. Dezember 2013 (per Zirkulationsentscheid Komm. B & Q)
Revision: 21. April 2016

Die vorliegende Wegleitung beschreibt das Vorgehen im Qualifikationsverfahren Medizinische Praxisassistentin und Medizinischer Praxisassistent EFZ. Die Prüfungen werden von der Aufgabenkommission erarbeitet, welche sich in separaten Fachgruppen mit der Ausarbeitung der Prüfungsfragen für jedes Leitziel beschäftigt. Die Fachgruppen sind paritätisch mit Welsch-/Deutschschweizer Fachleuten (Ärztinnen und Ärzten, MTRA, Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytikern (BMA, MPA etc.) besetzt. Die erarbeiteten Prüfungsunterlagen müssen gesamtschweizerisch inhaltlich übereinstimmen.

Beachten Sie, dass für die Durchführung der Prüfungen die Kantone zuständig sind und dass daher kantonale Unterschiede im Vollzug der Prüfungen möglich sind.

Vorbemerkung: Massgeblich für die im Rahmen des Qualifikationsverfahrens geprüften Inhalte sind die Bildungsverordnung und der Bildungsplan. Alle dort aufgeführten Inhalte können auch geprüft werden. Die Website www.mpaschweiz.ch wird laufend aktualisiert. Bitte konsultieren Sie die Seite regelmässig.

Rechtsgrundlage:

Als Rechtsgrundlage dienen die Bildungsverordnung und der Bildungsplan für Medizinische Praxisassistentin und Medizinischer Praxisassistent, verabschiedet im Juli 2009, erlassen gestützt auf Art. 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG), Art. 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) und auf Art. 4, Abs. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007 (ArGV 5).

Organe:

Für die Organisation der Prüfungen sind die zuständigen kantonalen Behörden verantwortlich.

Verhinderung an der Prüfungsteilnahme:

Die Lernenden unterziehen sich während und am Ende ihrer Ausbildungszeit dem Qualifikationsverfahren (QV).

Kann die Kandidatin oder der Kandidat nicht am QV teilnehmen (wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen¹ Gründen), muss die kantonale Behörde unverzüglich benachrichtigt werden. Der Verhinderungsgrund ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten entsprechend zu belegen (im Fall von Krankheit oder Unfall durch ein Arztzeugnis). Der Nachweis ist so rasch als möglich einzureichen, in jedem Fall bis spätestens Ende der Prüfungssession. ²In diesem Fall hat die Lernende oder der Lernende die Möglichkeit an einer³ Nachprüfung teilzunehmen.

Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungen unentschuldig fern oder reicht die geforderten Belege zu spät ein, wird der Prüfungsteil⁴ als "Nicht bestanden" beurteilt oder die Note 1 erteilt.

[]⁵

Ausbildung in einem anderen Kanton:

Nur die Berufsbildungsbehörden des Kantons, in welchem die Lehrpraxis liegt, dürfen das Prüfungsergebnis mitteilen und das Fähigkeitszeugnis ausstellen.

Prüfungsfragen:

Die Ausarbeitung der Prüfungsfragen erfolgt durch die Aufgabenkommission QV MPA.

Hilfsmittel:

Die zulässigen Hilfsmittel werden in den spezifischen Richtlinien für die einzelnen Richtziele festgelegt.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel bei allen praktischen Prüfungen verwendet werden (Art.19 BiVO).

Die Kandidatin oder der Kandidat muss auf jeden Fall mit seinem oder ihrem eigenen Schreibmaterial zur Prüfung antreten; das Material kann nicht ausgeliehen werden.

Praktische und mündliche Prüfungen:

Zur Beachtung: Sämtliche elektronischen Kommunikationsmittel (z. B. Handys) sind während den Prüfungen verboten.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich pünktlich zum Zeitpunkt, der auf dem Prüfungsaufgebot angegeben ist, am Prüfungsort bzw. im Prüfungsraum einzufinden. Trifft sie oder er verspätet ein, kann ihr oder ihm der Zutritt zur Prüfung verweigert werden.

Die Bezeichnung "Expertin oder Experte" gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für schulexterne Fachpersonen. Die Kommission erachtet es als sinnvoll, dass eine oder einer der beiden eingesetzten Expertinnen oder Experten aus dem ausserschulischen Bereich stammt.

Die Expertinnen oder Experten halten sich ausschliesslich an den Prüfungsstoff, der im Bildungsplan aufgeführt ist und dürfen keine anderen Themen behandeln.

Die Prüfung ist nicht öffentlich und wird von zwei Expertinnen oder Experten durchgeführt. Nur die kantonale Behörde⁶ kann in Absprache mit der Prüfungsleitung⁷ die Anwesenheit einer Drittperson zur Qualitätssicherung bewilligen.

¹ Revision B & Q /21.04.2016

² Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

³ Revision - Entscheid B & Q / 21.04.2016

⁴ Revision - Entscheid B & Q / 21.04.2016

⁵ Revision - Entscheid B & Q / 21.04.2016

⁶ Lehraufsicht, die Prüfungsleitung

⁷ Revision - Entscheid B & Q/21.04.2016

Die Expertin oder der Experte schafft eine Atmosphäre, in der sich die Kandidatin oder der Kandidat wohl fühlt und wohlwollend behandelt wird, indem nicht versucht wird herauszufinden, was sie oder er nicht weiss, sondern was sie oder er weiss.

Befindet sich die Kandidatin oder der Kandidat in Schwierigkeiten, darf ihr die Expertin oder der Experte helfen, indem sie oder er ihr oder ihm eine Frage stellt, die sie oder ihn wieder auf "Kurs" bringt.

Falls die Kandidatin oder der Kandidat vorgibt, sie oder er sei in den grundlegenden Arbeitstechniken nicht vorbereitet worden und behauptet, die erforderlichen Kenntnisse nicht erworben zu haben, berücksichtigen die Expertinnen oder die Experten dies nicht; sie halten die entsprechenden Aussagen jedoch im Protokoll zur Prüfung unter Bemerkungen fest.

Schriftliche Prüfungen:

Vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung werden die Kandidatinnen oder die Kandidaten aufgefordert, sich zu vergewissern, dass ihr Prüfungsexemplar die erforderliche Anzahl Seiten umfasst. Die dazu erforderliche Zeit wird nicht an die Dauer der Prüfung angerechnet.

Die Fragebogen müssen vollständig zurückgegeben werden. Die Prüfungsblätter sind mit Kugelschreiber oder Tinte auszufüllen, keinesfalls darf Bleistift verwendet werden. Am Schluss der Prüfung müssen alle Arbeitsblätter und alle sonstigen Unterlagen abgegeben werden. Entwürfe werden nicht bewertet.

Protokoll der schriftlichen Prüfungen:

Nicht gelöste Prüfungsaufgaben werden beim entsprechenden Beurteilungskriterium mit 0 Punkte bewertet. Bei Kurztext-Antworten halten die Expertinnen oder Experten ungenügende Leistungen immer in Form eines kurzen schriftlichen Kommentars fest.

Bei der Ermittlung des Punktetotals werden allfällige halbe Punkte auf den nächsten Punkt aufgerundet.

Protokoll der mündlichen und praktischen Prüfungen:

Jedes Protokoll der Kandidatin oder des Kandidaten muss die Punktezahl, die von beiden Expertinnen oder Experten nach der Diskussion erteilt wird, sowie die Bemerkungen zum Ablauf der Prüfung enthalten und von beiden Expertinnen oder Experten unterzeichnet werden. Die Beurteilung soll sich auf die abgelieferte berufliche Leistung und nicht auf möglichst vollständiges Wiedergeben schulischen Wissens beziehen.

Kommentare zum Unterrichtsort sind nicht zulässig (weder Fragen oder Bemerkungen zur besuchten Schule noch zu dem, was die Kandidatin tut).

Die Expertin oder der Experte, die oder der Protokoll führt, muss darauf achten, dass sie oder er die behandelten Themen möglichst genau beschreibt und die Antworten der Kandidatin oder des Kandidaten möglichst genau bewertet. Besonders wichtig ist dies, wenn Leistung und Note ungenügend sind.

Bewertung der schriftlichen Prüfungen:

Bei der Beurteilung werden die Schwierigkeit der Fragen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antworten berücksichtigt. Die Note ergibt sich aus der Punktzahl. Für jede Frage müssen die Punkte gegebenenfalls mit den entsprechenden Bewertungskriterien vorgängig festgelegt werden.

Die Antworten, die in der Musterlösung den Expertinnen oder den Experten vorgeschlagen werden, sind nicht immer umfassend. Die Expertinnen oder Experten müssen Antworten akzeptieren, die nicht in der Musterlösung aufgeführt sind, sofern sie richtig sind. Sie melden dies den anderen Korrektorinnen oder Korrektoren und der Chefexpertin oder dem Chefexperten. Wenn nur eine Antwort erwartet wird, die Kandidatin oder der Kandidat jedoch mehrere gibt, muss die Antwort als vollständig falsch gewertet werden und ergibt 0 Punkte.

Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungen:

Bestehen zwischen Expertin oder Experten und Kandidatin oder Kandidat oder anderen an der Prüfung beteiligten Personen⁸ offensichtliche Interessen- oder persönliche Konflikte privater, beruflicher, oder schulischer Natur, muss dies vor der Prüfung mitgeteilt werden. Soweit die Expertin oder der Experte nicht selbst in den Ausstand tritt, entscheidet die Prüfungsleitung über ein Ablehnungsbegehren⁹. Der Entscheid der Prüfungsleitung kann nur zusammen mit dem Entscheid über das Prüfungsergebnis angefochten werden.

Wichtig: Am Schluss der Prüfungen müssen die Experten nochmals sorgfältig überprüfen, ob die Punkte in jedem Protokoll (mündlich und schriftlich) richtig zusammengezählt und korrekt auf die Deckblätter bzw. Gesamtbewertungsblätter übertragen wurden.

Eröffnung der Prüfungsergebnisse:

Nach Abschluss aller Prüfungen findet eine Notenkonferenz der Prüfungskommission statt. Anschliessend wird das Prüfungsergebnis den zuständigen Behörden schriftlich mitgeteilt. Die Eröffnung der Ergebnisse erfolgt ausschliesslich durch die kantonale Behörde. Massgebend ist das offizielle Notenblatt, das von der Direktion oder vom Amt für Berufsbildung ausgestellt wird.

Die nach dem 4. Semester erreichte Prüfungsnote im Leitziel 1.4 Medizinische Grundlagen wird zwar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben, sie ist aber erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des definitiven Resultates des gesamten QV rekursfähig.

⁸ Revision Entscheid B & Q / 21.04.2016

⁹ Revision Entscheid B & Q / 21.04.2016

Das Qualifikationsverfahren im Einzelnen

(Punktbewertung revidiert Februar 2013¹⁰)

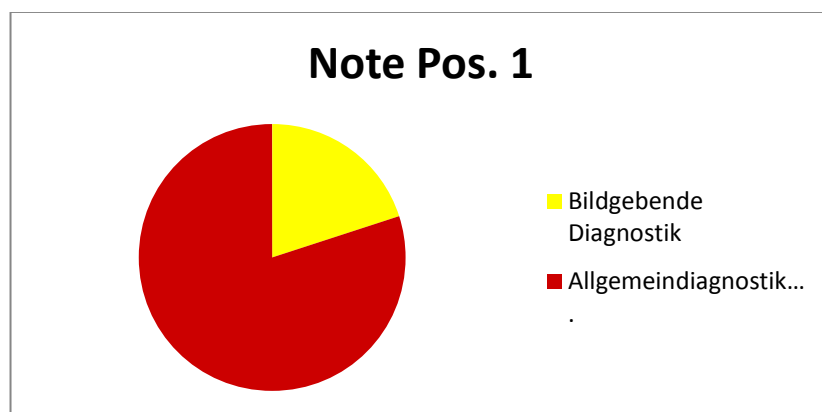
Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“, (Gewichtung 30%)

Position 1: Umgang mit den Patientinnen und Patienten

1 Note, einfach gewichtet

Das Leitziel 1.1. „Umgang mit Patientinnen und Patienten“ wird im Rahmen der Prüfungen „Bildgebende Diagnostik“ und „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten ATMB“ beurteilt.

¹¹Im Fach ATMB werden für „Umgang mit Patientinnen und Patienten“ maximal 40 Punkte und im Fach „Bildgebende Diagnostik“ maximal 10 Punkte vergeben, die zusammengezählt und auf dem entsprechenden Blatt „Gesamtbewertung Umgang mit den Patientinnen und Patienten“ anhand einer Skala in die Note übergeführt werden.



Position 2: Diagnostische und therapeutische Prozesse

1 Note, dreifach gewichtet

Labordiagnostik

60 Minuten, 100 Punkte + Hygiene, 20%¹² von Position 4

Bildgebende Diagnostik

45 Minuten, 100 Punkte + 20%¹³ von Position 1

Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten (ATMB)

70 Minuten, 100 Punkte + 80%¹⁴ von Position 1 und Position 4

¹⁰ Wegen Anpassung der Punktbewertung wurde eine Änderung durch Dr. med. K. Hubschmid, Präsidentin Aufgabenkommission QV MPA, vorgenommen/ Februar 2013. Verabschiedet durch Kommission B & Q/April 2013.

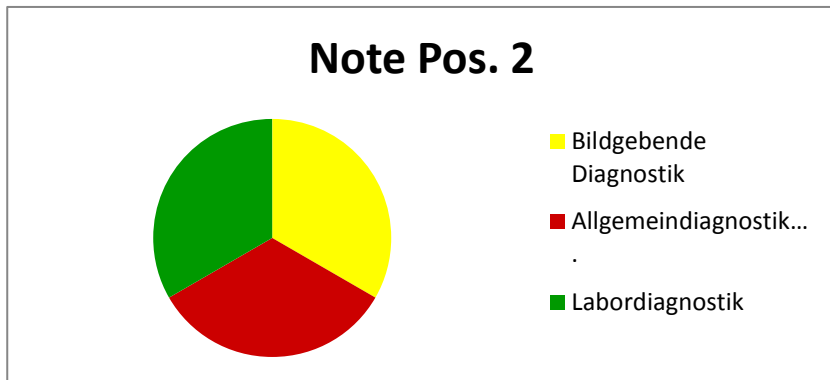
¹¹ Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

¹² Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

¹³ Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

¹⁴ Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

Das Leitziel 1.2 „Diagnostische und therapeutische Prozesse“ wird im Rahmen der Prüfungen „Labordiagnostik“, „Bildgebende Diagnostik“, „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten ATMB“ beurteilt. Es ergeben sich in allen drei Fächern je max. 100 Punkte, die zusammengezählt und auf dem entsprechenden Blatt „Gesamtbewertung Diagnostische und therapeutische Prozesse“ anhand einer Skala in die Note übergeführt werden.



Position 3: Betriebliche Prozesse

1 Note, einfach gewichtet

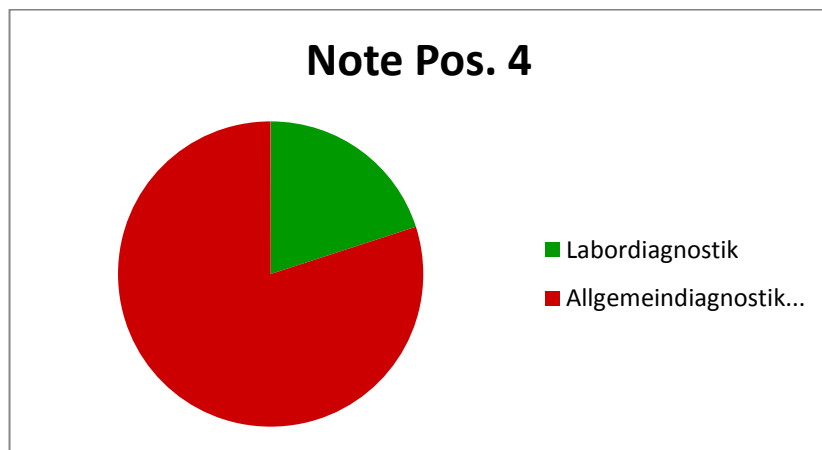
35 Minuten, maximal 16 Punkte

Position 4: Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

1 Note, einfach gewichtet

Das Leitziel 1.5 „Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz“ wird im Rahmen der Prüfungen „Labordiagnostik“ und „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinischen Assistenz, Beratende Tätigkeiten ATMB“ beurteilt.

¹⁵Im Fach ATMB werden für Hygiene maximal 40 Punkte und in der Labordiagnostik maximal 10 Punkte vergeben, die zusammengezählt und auf dem entsprechenden Blatt „Gesamtbewertung Hygiene“ anhand einer Skala in die Note übergeführt werden.



¹⁵ Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ (Gewichtung 30%)

Position 1: Diagnostische und therapeutische Prozesse

1 Note, einfach gewichtet

Labordiagnostik

60 Minuten, schriftlich, maximal 60 Punkte¹⁶

Bildgebende Diagnostik

30 Minuten, schriftlich, maximal 60 Punkte

Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten (ATMB)

30 Minuten, schriftlich, maximal 60 Punkte

Die Punkte werden zusammengezählt und auf dem Blatt Gesamtbewertung in eine Note übergeführt.

Position 2: Betriebliche Prozesse

1 Note

120 Minuten, schriftlich, maximal 200 Punkte

Position 3: Medizinische Grundlagen

1 Note

100 Minuten, schriftlich. Wird nach dem 4. Semester geprüft. Die Note wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben, sie ist aber erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des definitiven Resultates des gesamten QV rekursfähig.

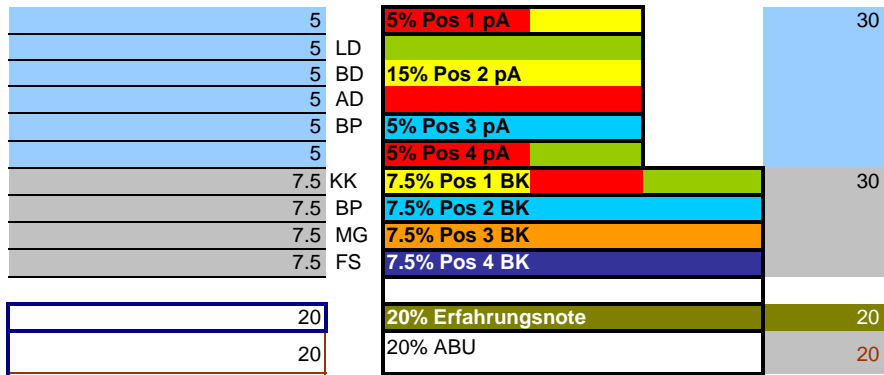
Position 4: Fremdsprache

1 Note

15 Minuten, mündlich, maximal 50 Punkte

¹⁶ Zirkulationsentscheid durch Kommission B & Q / 20.12.2013

Grafische Übersicht der Bewertungen im neuen QV nach Bivo 2010 (ab 2013)

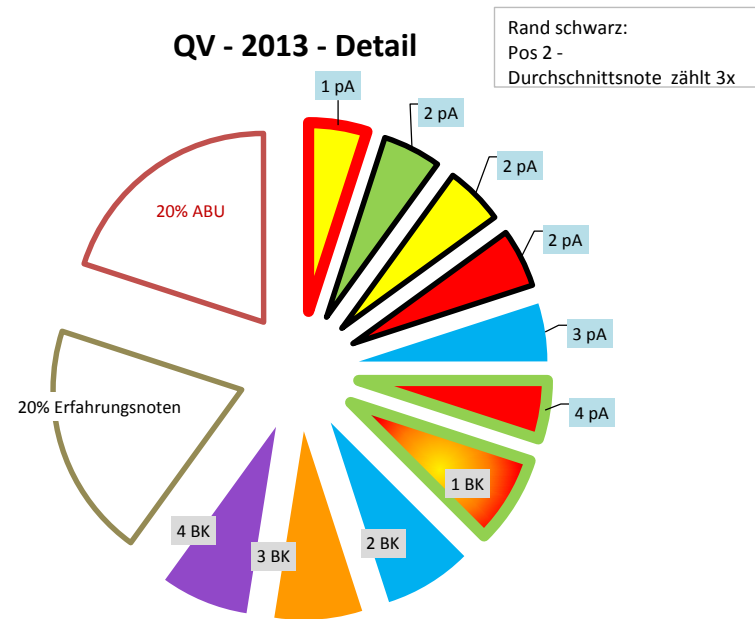
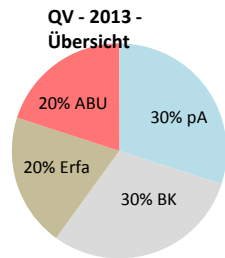


Legende

LD Labordiagnostik
BD Bildgebende Diagnostik
AD Allgemeindiagnostik
BP Betriebliche Prozesse
MG Medizinische Grundlagen
FS Fremdsprache

30 % pA prakt. Arbeit

30 % BK Berufskennnisse



Auszug aus der Bildungsverordnung:

Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 3½–4 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse, im Umfang von 5½-6½ Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.
- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b. das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens 4 beträgt; und
- c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 30 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

Art. 21 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Auszug aus dem Bildungsplan:

Qualifikationsverfahren

Die Abschlussprüfung wird in einer Berufsfachschule, im Lehrbetrieb oder in einem anderen geeigneten Betrieb durchgeführt. Den Lernenden müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen müssen und dürfen.

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche umfassen:

Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ im Umfang von 3.5 Stunden (Gewichtung 30 %)

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im letzten Semester, gestützt auf die im Bildungsplan formulierten Leit-, Richt-, und Leistungsziele sowie gemäss Wegleitung über das Qualifikationsverfahren. Die einzelnen Positionen umfassen die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen, mit denen die folgenden Fachkompetenzen sowie die zugehörigen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in den verschiedenen Arbeitsprozessen gefördert werden.

Pos. 1: Leitziel 1.1 - Umgang mit den Patientinnen und Patienten

Pos. 2: Leitziel 1.2 - Diagnostische und therapeutische Prozesse (Röntgen als zwingendes Prüfungselement)

Pos. 3: Leitziel 1.3 - Betriebliche Prozesse

Pos. 4: Leitziel 1.5 - Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Position 2 wird dreifach, die Positionen 1, 3 und 4 werden einfach gewichtet.

Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ im Umfang von 5 Stunden 55 Minuten (Gewichtung 30 %)

Pos. 1: Leitziel 1.2 - Diagnostische und therapeutische Prozesse (schriftlich, 120 Minuten)

Pos. 2: Leitziel 1.3 - Betriebliche Prozesse (schriftlich, 120 Minuten)

Pos. 3: Leitziel 1.4 - Medizinische Grundlagen (schriftlich, 100 Minuten)
Wird am Ende des 4. Semesters geprüft und abgeschlossen

Pos. 4: Leitziel 1.6 - Fremdsprache (mündlich, 15 Minuten)